

Professor Dr. Timo Hebler, Trier*

„Finanzspritze für die Mobilitätswende“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht, insbesondere Aufhebung eines Subventionsbescheids und Subventionsrückforderung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Obwohl der Fahrradmarkt in Deutschland seit geraumer Zeit floriert, verabschiedet der Bund das „Fahrradmobilitätsförderungsgesetz“ (FMFG). § 3 FMFG ermächtigt das Bundesverkehrsministerium dazu, Subventionen bis zu einer Höhe von 500.000 EUR an Unternehmen, die mit der Fahrradproduktion befasst sind, zu gewähren, allerdings lediglich für die Herstellung sog. E-Bikes, dh von Fahrrädern mit elektronischem Unterstützungsmotor. Aus der Gesetzesbegründung zu § 3 FMFG geht hervor, dass die Subvention zum einen das Ziel des Klimaschutzes verfolge und dass zum anderen die Beschränkung auf E-Bikes das Ziel habe, die deutsche Fahrradindustrie auch international wettbewerbsfähig zu machen, da E-Bikes die Zukunft auf dem Fahrradmarkt gehöre.

Die A-Firma ist ein traditionsreicher mittelständischer Fahrradhersteller mit Sitz im rheinland-pfälzischen R. Trotz des Fahrradbooms in Deutschland hat A seit geraumer Zeit Schwierigkeiten auf dem Markt, da seine Fahrräder bei den Kunden als technisch rückständig gelten und A bislang keine E-Bikes im Sortiment hatte.

A beantragt beim Bundesverkehrsministerium eine Subvention in Höhe von 500.000 EUR. A hält dabei im Antragsverfahren alle Vorgaben ein, die das FMFG und außerdem eine Verwaltungsvorschrift, die die Details des Antragsverfahrens regelt, enthält. A gibt dabei im Antragsformular auch an, dass er sich dazu verpflichtet, im Falle der Gewährung der beantragten Subvention innerhalb der ersten neun Monate mindestens 10.000 E-Bikes herzustellen und auf dem Markt anzubieten.

Das Bundesverkehrsministerium prüft den Antrag des A und gelangt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass unter Zugrundelegung aller Angaben in dem Antragsformular A die Voraussetzungen für die Gewährung des maximalen Subventionsbetrages in Höhe von 500.000 EUR erfüllt, die das FMFG regelt.

Mit Bescheid vom 2.8.2021 gewährt das Bundesverkehrsministerium A eine einmalige Subvention in Höhe von 500.000 EUR. In dem Bescheid heißt es unter anderem, dass der Zweck der Subventionsgewährung darin besteht, A bei der Finanzierung der Herstellung von min-

* Der Autor ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier.

destens 10.000 E-Bikes innerhalb der ersten neun Monate nach der Subventionsgewährung zu unterstützen und dass die Subvention zurückverlangt werden kann, wenn A die besagten Fahrräder in der besagten Mindestanzahl nicht herstellt und im Handel anbietet. Die 500.000 EUR gehen noch am 2.8.2021 auf dem Firmengirokonto von A ein.

Im Mai 2022 wendet sich das Bundesverkehrsministerium schriftlich an A. Es verlangt von A einen Nachweis über die Menge der hergestellten und im Handel angebotenen E-Bikes und stellt in Aussicht, dass für den Fall, dass der besagte Nachweis nicht erbracht werde, eine Aufhebung des Subventionsbescheids sowie eine Rückforderung der Subvention in Betracht komme. A antwortet dem Ministerium im Juni 2022 in einem Schreiben Folgendes: A habe – was zutreffend ist – bis zum 1.5.2022 kein einziges E-Bike produziert und demzufolge auch keines im Handel angeboten. A habe – was ebenfalls zutreffend ist – die gewährten 500.000 EUR jedoch dazu verwandt, seine Produktionsstraßen für Fahrräder ohne Elektrounterstützung zu modernisieren, um auf diesem Marktsegment wieder voll wettbewerbsfähig zu werden. Diese Investitionen hätten auch bereits Früchte getragen, denn der Verkauf von Fahrrädern von A habe jüngst wieder zugenommen. Durch diesen Verkaufserfolg sei das Ziel des FMFG, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, erreicht worden. Eine Herstellung von E-Bikes innerhalb weniger Monate sei A leider nicht möglich gewesen, denn die Entwicklung und/oder der Einkauf der Fahrradakkus sei kostspielig und für A in der Kürze der Zeit nicht „zu stemmen“ gewesen.

Das besagte Schreiben von A geht am 24.6.2022 beim Bundesverkehrsministerium ein.

Aufgabe: Erörtern Sie die Möglichkeiten, die das Ministerium am 1.7.2022 hat, gegenüber A tätig zu werden.

Bearbeitungshinweise: Europarecht ist nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des FMFG zusteht und dass das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Hinweis: Wäre nach dem Bearbeitungshinweis das Europarecht nicht außer Betracht zu lassen, kämen folgende zusätzliche Gesichtspunkte zum Tragen: Will ein Mitgliedstaat der EU – wie im hiesigen Fall Deutschland – eine Beihilfe einführen, dann muss ein Notifizierungsverfahren nach näherer Maßgabe der Art. 107–109 AEUV durchgeführt werden (s. dazu näher etwa Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 6 Rn. 17 ff.). Ob und gegebenenfalls inwieweit dies geschehen ist, schildert der Sachverhalt nicht. Der gesamte Fall ist daher auf das Allgemeine Verwaltungsrecht ausgerichtet.